

## Abgestimmter Standpunkt des BZP und der BG Verkehr zur Überfallschutzkamera

Als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung tritt die BG Verkehr gemeinsam mit dem Deutschen Taxi- und Mietwagenverband (BZP) und dessen Mitgliedsorganisationen für die Prävention von Überfällen auf Taxifahrer ein. Die Aufzeichnung von **Einzelbildern** mit Überfallschutzkameras im Innenraum von Taxen ist ein bewährtes Instrument zur Abschreckung von Überfällen. Die Persönlichkeitsrechte der Fahrgäste sind der Taxibranche in diesem Zusammenhang ein sehr wichtiges Anliegen. Daher hat die BG Verkehr in einem Pilotprojekt mit dem Taxi-Ruf Bremen technische und organisatorische Standards entwickelt, um den Einsatz von Überfallschutzkameras unter Würdigung der schutzbedürftigen Belange aller Beteiligten zu gestalten und den Taxiunternehmen einen rechtssicheren Stand der Technik anzubieten.

Die Beschlüsse des Düsseldorfer Kreises vom 26. und 27. Februar 2013 zum Einsatz von Innenkameras geben daher Anlass, die Anforderungen des Datenschutzes erneut mit den technischen und organisatorischen Randbedingungen des Pilotprojekts abzugleichen und für ggf. nicht ausreichend beantwortete Fragestellungen des Datenschutzes zufriedenstellende Lösungen zu entwickeln. Grundsätzlich bekennen sich der BZP und die BG Verkehr zu den folgenden Grundsätzen:

- Überfallschutz braucht keine Videoüberwachung!
- Taxiunternehmen bekennen sich zu den legitimen Interessen ihrer Fahrgäste und setzen sich für diese ein.
- Überfallschutzkameras schrecken potentielle Täter ab, gewalttätige Übergriffe auf Taxifahrer zu verüben.
- Überfallschutzkameras werden ausschließlich dazu eingesetzt, **Einzelbilder** von Fahrgästen im Innenraum des Taxis zu erstellen und diese für einen Zeitraum von 48 h zu speichern.
- Deutliche Hinweise auf Überfallschutzkameras und transparente Informationen zu ihrem Einsatz sind grundlegender Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Bezogen auf das Pilotprojekt zum Einsatz von Überfallkameras in Bremen sind besonders die folgenden Hinweise des Düsseldorfer Kreises zu untersuchen:

### 1.) Vorrang von alternativen und weniger einschneidenden Schutzmaßnahmen

*Das betroffene Taxi-Unternehmen muss als verantwortliche Stelle vorrangig alternative und weniger einschneidende Schutzmaßnahmen berücksichtigen, bevor eine Videoüberwachung erwogen werden kann. In Betracht zu ziehen sind beispielsweise die Möglichkeit der anlassbezogenen Auslösung eines „stillen Alarms“ oder eines GPS-gestützten Notrufsignals.*

Nach den gemeinsamen Vorstellungen von BG Verkehr und BZP sind Überfallschutzkameras derzeit das einzige sinnvolle präventiv wirksame System, das ggf. in Verbindung mit Alarmsystemen wie mit einem „stillen Alarm“ und einem GPS-gestützten Notrufsignal zum Einsatz kommt. Die BG Verkehr und der BZP unterstützen den gemeinsamen Einsatz dieser Maßnahmen, sehen aber auch den alleinigen Einsatz der Überfallkamera als hochwirksam an. Überfallschutzkameras sollen ausschließlich dazu eingesetzt werden, **Einzelbilder** von Fahrgästen im Innenraum des Taxis zu erstellen. Eine Videoüberwachung wird nicht angestrebt.

### 2.) Beschränkung auf das Anfertigen einzelner Standbilder der Fahrgäste beim Einsteigen

*Unter Berücksichtigung sowohl der Sicherheitsinteressen des Fahrpersonals als auch der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Fahrgäste ist die Videoaufzeichnung vielmehr in der Regel auf das Anfertigen einzelner Standbilder der Fahrgäste beim Einsteigen zu beschränken.*

Die BG Verkehr und der BZP unterstützen die Überlegung, den Einsatz von Überfallschutzkameras auf das Anfertigen einzelner Standbilder der Fahrgäste zu begrenzen. Tatsächlich stellt die Anfertigung einzelner verwertbarer Standbilder im Innenraum eines Fahrzeugs technisch ein erhebliches Problem dar. Überfallschutzkameras im Innenraum von Pkw sind nicht zu vergleichen mit Systemen zur Kameraüberwachung in Gebäuden und öffentlichen Bereichen.

Bei der Prüfung des Bremer Systems durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachausschuss Verkehr (DGUV Test) wurde deutlich, dass mit der verfügbaren Kameratechnik in Verbindung mit Infrarot-LED-Beleuchtung nur sehr eingeschränkt Bilder angefertigt werden können, die zur Identifizierung potentieller Täter geeignet sind. Es hat sich herausgestellt, dass nur ca. 20 % der Aufnahmen verwertbar sind. Die Bewegung des Fahrzeugs und der Personen führen dazu, dass Gesichter oft verdeckt sind und Aufnahmen häufig unscharf werden. Beim Einsteigen ergibt sich insbesondere durch erforderliche und typische Bewegungsabläufe eine Verdeckung des Gesichts oder ein Aufenthalt außerhalb des Kamerafeldes. Typische Bewegungsabläufe sind z.B. Schließen der Fahrzeugtür, Betätigen des Gurtschlosses, Abwendung der Fahrgäste im Gespräch (zum Rücksitz) oder Abschied (zum rechten Fenster bzw. Bürgersteig), Unterbringen oder Kontrollieren von Kleidungsstücken, Taschen oder Gegenständen. Bei potentiellen Tätern kann nicht ausgeschlossen werden, dass Aufnahmen gezielt vermieden werden.

Angesichts der tatsächlichen Verteilung der Fahrzeitendauern sehen die BG Verkehr und der BZP es als erwiesen an, dass Aufnahmen kontinuierlich in einem Abstand von 15 Sekunden (alternativ: 3 zufällig generierte Aufnahmen innerhalb einer Minute) angefertigt werden müssen, um mit ausreichender Wahrscheinlichkeit einzelne verwertbare Standbilder zu erzielen.

### **3.) Löschen der Bildaufnahmen spätestens nach 48 Stunden**

*Soweit Bilder zulässigerweise aufgezeichnet wurden, sind diese gemäß § 6b Abs. 5 BDSG unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Gab es kein Schadensereignis, sind die Bildaufnahmen der Innenkameras im Regelfall innerhalb von 24 Stunden, spätestens aber nach 48 Stunden zu löschen.*

Die BG Verkehr und der BZP sehen das selbsttätige Löschen der Bildaufnahmen nach 48 Stunden als erforderlich an.

Taxiunternehmen sind häufig Kleinunternehmen mit wenigen Mitarbeitern und geringem administrativen Anteil. Ein Überfall stellt für diese Unternehmen eine gravierende Störung der betrieblichen Abläufe dar, insbesondere wenn ein selbst fahrender Unternehmer betroffen ist. Häufig muss das Fahrzeug nach einem Überfall unplanmäßig abgestellt werden. Es kann daher nicht sichergestellt werden, dass Bildaufzeichnungen im Fahrzeug innerhalb von 24 Stunden nach einem Überfall ausgelesen werden können. Zum Auslesen der Bilder sind die Anwesenheit einer berechtigten und befähigten Person sowie die Unterstützung einer fachkundigen und entsprechend ausgestatteten Spezialwerkstatt erforderlich. Die Unterbringung des Bildspeichers an einer unzugänglichen Stelle des Fahrzeugs (abhängig vom Typ) ist Bestandteil des Schutzkonzeptes. Ebenso die Beschränkung des Zugriffs auf wenige berechnigte Personen (in Bremen sind es zwei Personen), die in der Regel keine Beschäftigte des Taxiunternehmens sind.

### **4.) Deutlich sichtbare Beschilderung des Fahrzeugs mit Hinweis auf Überfallschutzkameras**

*Dem Transparenzgebot des § 6b Abs. 2 BDSG folgend müssen durch deutlich sichtbare Beschilderungen an den Fahrgasttüren potentielle Fahrgäste vor dem Einsteigen auf den Umstand der Videoüberwachung und die hierfür verantwortliche Stelle hingewiesen werden.*

Deutliche Hinweise auf Überfallschutzkameras sind eine grundlegende Anforderung des auf Abschreckung beruhenden Schutzkonzeptes von Überfallschutzkameras.

Die BG Verkehr und der BZP sehen deutlich sichtbare Beschilderungen an den Fahrgasttüren mit Hinweis auf Überfallschutzkameras als unerlässlich an.

### **5.) Restriktive Beschränkung des Zugriffs auf die Bildaufzeichnungen**

*Schließlich haben die Taxi-Unternehmen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass nur berechtigten Personen ein Zugriff auf die Bildaufzeichnungen möglich und ein unbefugtes Auslesen der Daten ausgeschlossen ist.*

Die Unterbringung des Bildspeichers an einer unzugänglichen Stelle des Fahrzeugs (abhängig vom Typ) ist ein weiterer grundlegender Bestandteil des Schutzkonzeptes. Der Zugriff wird erst dann ermöglicht, wenn eine polizeiliche Anzeige erfolgt ist und zudem auf wenige berechnigte Personen beschränkt, die in der Regel keine Beschäftigte des Taxiunternehmens sind. Zum Auslesen der Bilder sind die Anwesenheit einer berechtigten Person sowie zudem die Unterstützung einer fachkundigen und entsprechend ausgestatteten Spezialwerkstatt erforderlich.

Zusammenfassend wird damit festgestellt:

1. Der Einsatz von Überfallsschutzkameras erfüllt nach Einschätzung der BG Verkehr und des BZP weitgehend die Anforderungen des Düsseldorfer Kreises.
2. Das in Bremen pilotierte System stellt einen äußerst wirksamen Überfallsschutz sicher.
3. Das System der Überfallsschutzkamera bedarf einer transparenten Erklärung und der Einbindung des Fahrgastes.
4. Zwingend erforderlich ist eine ausreichende Menge von Einzelbild-Aufnahmen (entweder alle 15 Sekunden oder drei zufällige innerhalb einer Minute), um eine verwertbare Anzahl von Bildern zu generieren.

Frankfurt / Hamburg, den 25.03.2013



**RA Thomas Grätz**  
(Geschäftsführer)

Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e.V. (BZP)  
Zeißelstraße 11  
60318 Frankfurt a. M.  
E-Mail: info@bzp.org



**Dr. Jörg Hedtmann**  
(Leiter Geschäftsbereich Prävention)

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft  
Ottenser Hauptstraße 54  
22765 Hamburg  
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de